Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH (SWRC) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab dem 01.04.2026

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.swrc.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH sind Stromnetzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV gelten für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse und sind auch auf alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

1 Netzanschluss

1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind bei SWRC anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür das Online-Portal der SWRC. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird SWRC mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller). Auf unserer Internetseite finden Sie eine Installateur- und Elektrofachkraft-Übersicht zu den im Netzgebiet tätigen Unternehmen.

1.2 SWRC stellt die Kosten gemäß aktuell gültiger Preisliste in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Die aktuell gültige Preisliste ist auf der Internetseite der SWRC veröffentlicht.

1.3 Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben von SWRC aus, wird eine pauschale Ermäßigung gemäß Preisliste berücksichtigt.

1.4 Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann SWRC individuelle Kosten in Rechnung stellen.

1.5 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung SWRC festgelegt.

1.6 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist SWRC berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.

2 Zeitlich befristeter Netzanschluss

2.1 Bei einem zeitlich befristeten Netzanschluss (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschluss) führt der Anschlussnehmer seine elektrische Anlage an das Netz der SWRC heran. Der Anschluss an das Netz erfolgt durch SWRC. Die Kosten werden gemäß aktuellem Preisblatt der SWRC dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Der Anschluss ist ab Inbetriebsetzung auf maximal 24 Monate befristet.

3 Baukostenzuschüsse (BKZ)

3.1 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von SWRC bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor (cos ·) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Wohneinheiten angegeben.

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste.

3.3 Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf:

Anzahl Wohneinheiten	1	2	3	4	5	6	7 - 9	10 - 16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	14	24	32	37	41	44	plus je		
							3 kVA	2 kVA	1 kVA

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Ladepunkte für Elektromobile, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist bei der Anmeldung anzugeben.

Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.

Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.

3.4 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist SWRC berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.

3.5 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist SWRC berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

4 Grundstücksbenutzung

4.1 Der Anschlussnehmer erklärt sich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen mit der Inanspruchnahme des betreffenden Grundstücks durch SWRC zur Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einverstanden.

5 Inbetriebnahme und Inbetriebsetzung

5.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, elektronisch bei SWRC zu beauftragen.

5.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.

5.3 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisliste.

5.4 Die elektrische Anlage setzt das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb.

6 Zählung und Ablesung

6.1 SWRC ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.

6.2 Der Zählerstand wird in der Regel mindestens einmal jährlich von SWRC erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer SWRC den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.

6.3 Bei Stromentnahmen bis 6.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitsmessung. Ab einer Stromentnahme über 6.000 kWh/a ist SWRC berechtigt, ein intelligentes Messsystem und ab 100.000 kWh/a eine registrierende Leistungsmessung einzubauen oder zu verlangen.

6.4 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses, der SWRC ein Messkonzept vorzulegen, das die technischen Vorgaben gemäß Technischen Anschlussbedingungen einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln der SWRC dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/-nutzer bei SWRC mindestens 4 Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches SWRC dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.

6.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch SWRC in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen Internetanschluss (Glasfaser oder DSL) unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

6.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann SWRC vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

6.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür das Online-Portal der SWRC. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste zu tragen.

6.8 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

7 Anlagenbetrieb

7.1 Erfolgt eine Umstellung der Netznennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse (z. B. Umstellung des Netzanschlusses von Freileitung auf Kabel), so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.

7.2 Gestattet der Anschlussnehmer weiteren Anschlussnutzern die Nutzung seines Anschlussobjekes, so gestattet er dafür ebenfalls die Nutzung seines Netzanschlusses.

8 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

8.1 Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Az. BK6-22-300) gehören

a) Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte sind
b) Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
c) Anlagen zur Raumkühlung (z. B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume)
d) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung.

8.2 Nähere Angaben zu Anforderungen an den Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen.

8.3 Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten die Ergänzenden Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG in der jeweils gültigen Fassung.

9 Haftung

9.1 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, haftet SWRC für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet SWRC nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

9.2 SWRC haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.3 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von SWRC nach § 2 Haftpflichtgesetz.

10 Zahlungsverzug; Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann SWRC die individuellen Kosten in Rechnung stellen.

11 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

12 Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutz-Information, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.swrc.de/datenschutz

13 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an SWRC gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWRC ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der SWRC sind im Internet unter www.swrc.de veröffentlicht.

14.2 SWRC ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

14.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.04.2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der SWRC zur Niederspannungsanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH